

18.11.2014



# 10 GEBOTE FÜR IHR TESTAMENT

**Haubner · Schäfer & Partner  
Steuerberater · Rechtsanwälte**

**Eugen-Belz-Straße 13  
83043 Bad Aibling  
08061/4904-0**

**Orleansstraße 6  
81669 München  
089/41129777**

**kanzlei@haubner-stb.de  
www.haubner-stb.de**

**Haubner · Schäfer & Partner, Bad Aibling**

# Vorstellung

## **Emil Haubner**

**Steuerberater, Rechtsbeistand,  
zertifizierter  
Testamentsvollstrecker**

Spezialgebiete:  
Unternehmensnachfolge,  
Erbrecht, Erbschaftsteuerrecht, Finanzierungen,  
Insolvenzberatung, Steuerrecht für  
Landwirte, Testamentsvollstreckung



[kanzlei@haubner-stb.de](mailto:kanzlei@haubner-stb.de)  
[www.haubner-stb.de](http://www.haubner-stb.de)

# Vorstellung

## **Kai Schäfer**

**Rechtsanwalt, Fachanwalt für  
Arbeitsrecht**

Spezialgebiete:  
Arbeitsrecht, Werkvertragsrecht,  
Gesellschaftsrecht, Familienrecht  
und Erbrecht



[kanzlei@haubner-stb.de](mailto:kanzlei@haubner-stb.de)  
[www.haubner-stb.de](http://www.haubner-stb.de)



**Wir sind jetzund gewillt, bekanntzumachen  
der Töchter festbeschiedne Mitgift, dass  
wir künft`gem Streit begegnen.**

William Shakespeare  
König Lear, 1594

# Gliederung

1. Erbfolge ohne Testament
2. Vorteile und Grenzen eines Testaments
3. Erbe oder Vermächtnisnehmer
4. Vor- und Nacherben
5. Testamentsvollstreckung
6. Das Unternehmer Testament
7. Auslandsvermögen / EU-Erbrechtsreform
8. Einkommensteuer des Verstorbenen
9. Testament und Erbschaftsteuer
10. Zehn Gebote

1.

# Erbfolge ohne Testament

# Erbfolge ohne Testament

**Hinterlässt der Erblasser weder Testament  
noch Erbvertrag,  
so gilt die**

**gesetzliche Erbfolge**

# Gesetzliches Erbrecht - 1. Ordnung

- 1. Ordnung = Abkömmlinge
- Kinder erben zu gleichen Teilen
- gesetzliche Erbfolge betrifft nur leibliche und adoptierte Kinder
- Stiefkinder werden vom gesetzlichen Erbrecht nicht berücksichtigt (letztwillige Verfügung notwendig)



# Gesetzliches Erbrecht - 2. Ordnung



- Eltern des Erblassers zu gleichen Teilen oder die Geschwister des Erblassers, sofern keine Abkömmlinge vorhanden sind
- bei Vorversterben der Eltern erben die Geschwister

# Ehegattenerbrecht

- Das Erbrecht der Ehegatten ist abhängig vom Güterstand, in dem der Erblasser mit seinem Ehegatten gelebt hat.

Das Gesetz unterscheidet drei Güterstandsarten:

- Zugewinnngemeinschaft
- Gütertrennung
- Gütergemeinschaft

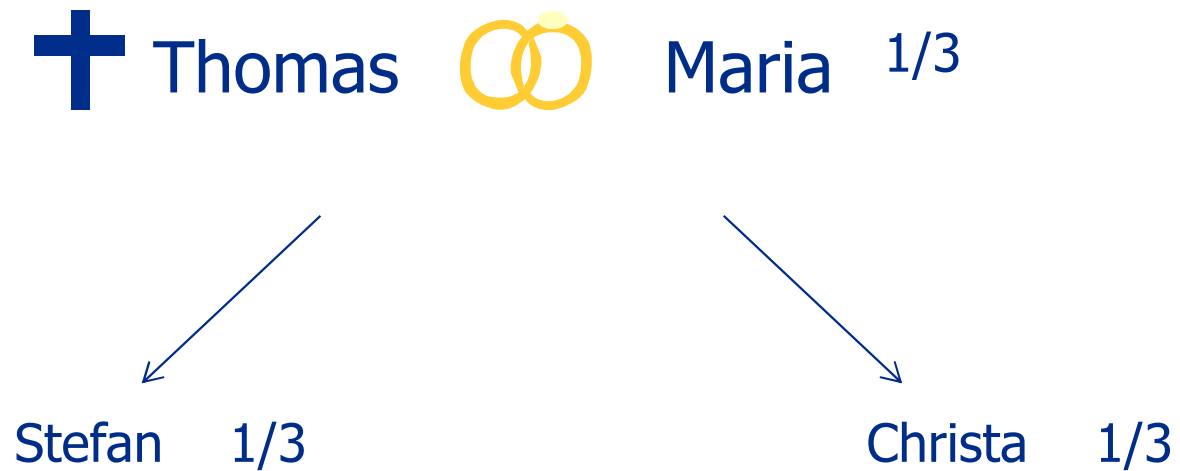
Lebensgefährten sind keine gesetzliche Erben



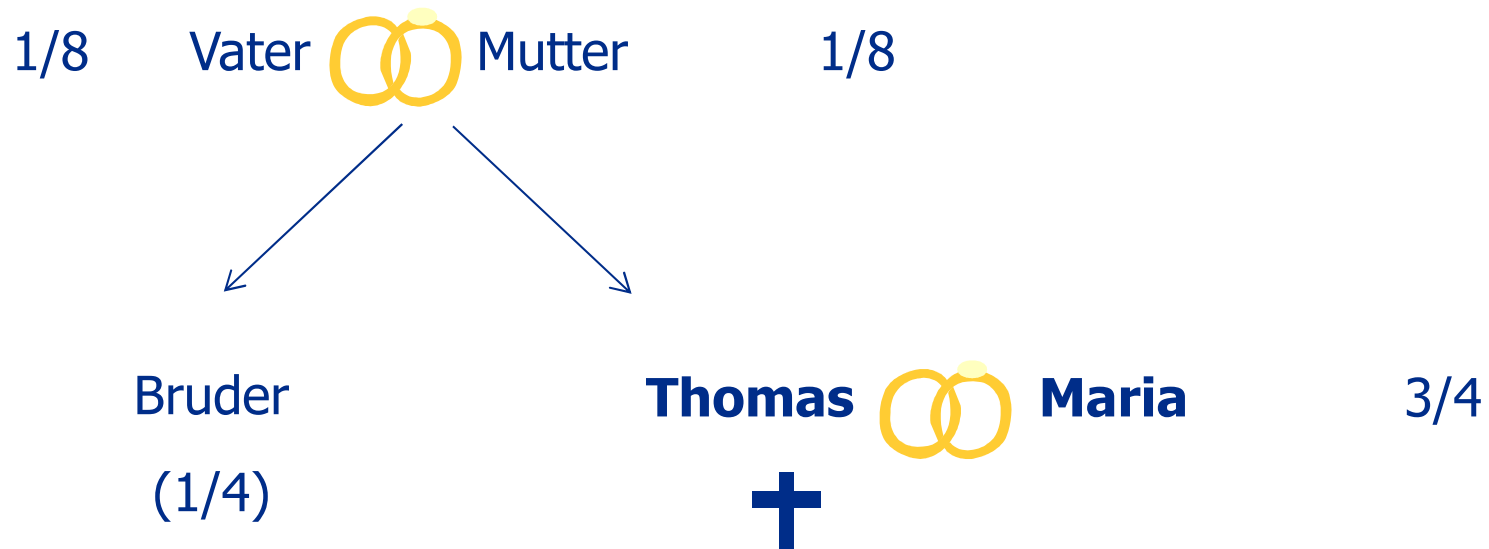
# Gesetzlicher Güterstand



# Gütertrennung



# Gesetzlicher Güterstand ohne Kinder



# Beispiel Zugewinnngemeinschaft

Ehemann verstirbt, verheiratet, keine Kinder,  
Eltern des Ehemannes leben noch

- überlebende Ehefrau erhält  $\frac{1}{2}$  als gesetzliches Erbrecht, sowie  $\frac{1}{4}$  für den Zugewinnausgleich, also 75 %
- 25 % geht an die Eltern
- für den Fall, dass die Eltern des Ehemannes nicht mehr leben, jedoch sein Bruder, wird dieser gesetzlicher Erbe in Höhe von  $\frac{1}{4}$

2.

## Vorteile und Grenzen eines Testaments

# Ist ein Testament notwendig?



**JA,** wenn man

□ auf die gesetzliche Erbfolge Einfluss nehmen

und

□ Erbengemeinschaften verhindern will.



# Arten letztwilliger Verfügungen

## Privatschriftliches Testament

Einzeltestament

gemeinschaftliches Testament

## Notarielles Testament

## Erbvertrag



# Vorteile der letztwilligen Verfügung

- Bestimmung der Erbquoten
- Ausschluss Einzelner von der Erbfolge
- Vermeidung einer Erbengemeinschaft



# Pflichtteil - Grenzen der Testierfreiheit

Zum Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen gehören

- der Ehegatte,
- die eigenen Abkömmlinge und soweit keine vorhanden sind,
- die Eltern des Erblassers

**ACHTUNG: nicht die Geschwister**

# Höhe des Pflichtteil

## **Pflichtteilsanspruch**

- reiner Geldanspruch in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils

## **Auslösung des Pflichtteilsanspruchs**

- mit Ausschließung – z.B. Berliner Testament !
- mit der Einsetzung bis zur Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils
- Ausschlagung durch Erben oder Vermächtnisnehmer

# Testamentsgestaltungen

## □ **Privatschriftliches Testament**

- es ist empfehlenswert, mit der Überschrift „Testament“ zu beginnen
- das Testament muss handschriftlich geschrieben und unterschrieben werden
- Ort und Datum sollen angegeben werden
- ohne Bindungswirkung für Verfasser



# Inhalt eines Testaments

- Bezeichnung des Testierenden
- Rechtswahl (für Ehen mit verschiedener Staatsangehörigkeit, bei Auslandsvermögen, Wohnsitz im Ausland)
- Bestimmung des/der Erben
- Ersatzerben benennen
- Aufteilung des Nachlasses bei mehreren Erben festlegen
- einzelne Vermögensgegenstände können durch Vermächtnisse verteilt werden
- Anordnung einer Testamentsvollstreckung
- Aufhebung früherer Verfügungen

# Testamentsgestaltungen

## □ **Notarielles Testament**

### Vorteile:

- man muss eventuell langen Text nicht eigenhändig schreiben
- es verbessert die Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Testierfähigkeit einer Person
- erspart Kosten des Erbscheins

**Aber:** Kosten für Notar

# Testamentsgestaltungen

## □ **Gemeinschaftliches Testament**

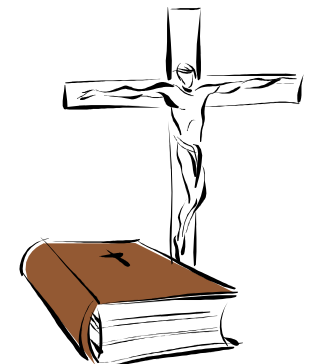
- eine Sonderform des Testaments ist das gemeinschaftliche Testament
- das gemeinschaftliche Testament können nur Eheleute errichten
- „Berliner Testament“ ist ein gemeinschaftliches Testament, in dem die Ehegatten sich gegenseitig und einen oder mehrere Dritte zum Erben des Überlebenden einsetzen - Schlusserben
- Wechselbezüglichkeit





# Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments

- Bindungswirkung erst zum Zeitpunkt des Todes eines Ehegatten
- jeder Ehegatte kann sich zu Lebzeiten zu jedem Zeitpunkt aus diesen Bindungen entziehen durch notarielles Testament
- nach dem Tod kann der überlebende Ehegatte das Testament nur ändern, wenn er seinen Erbteil ausschlägt
- Befreiungsmöglichkeit
- mit Scheidung wird das Testament unwirksam



3.

## Erbe oder Vermächtnisnehmer

# Erbe/Vermächtnisnehmer

## □ **Erbe:**

- tritt an die Stelle des Erblassers mit allen Rechten und Pflichten
- **Beispiel: „Mein Erbe ist mein Sohn Peter oder meine Erben sind meine beiden Nichten Helga und Franziska Weber.“**
- Teilungsanordnung bei mehreren Erben führt zu Wertausgleich (wertgerechte Verteilung)
- **Beispiel: „Meine Erben sind meine beiden Kinder. Meine Tochter Helga erhält mein 6-Familienhaus. Mein Einfamilienhaus und mein landwirtschaftliches Grundstück erhält mein Sohn Franz.“**

# Erbe/Vermächtnisnehmer

- **Vermächtnisnehmer:**
  - ▣ erhält lediglich Anspruch auf bestimmte Vermögenswerte (kein Wertausgleich)
  - ▣ sind alle Vermächtnisgegenstände verteilt, gehört der Rest des Nachlasses dem oder den Erben
  - ▣ **Beispiel: „Mein Erbe ist mein Sohn Franz, im Wege des Vermächtnisses vermache ich meiner Tochter mein 6-Familienhaus in Bad Aibling, Münchener Straße.“**
  - ▣ Vermächtnis auch zu Gunsten von Erben möglich – ohne Wertausgleich

4.

## Vor- und Nacherben

# Vollerbe

Je nach Bezeichnung kann der Erbe mehr oder weniger frei über den Nachlass verfügen.

- **Bestimmung als Vollerbe**
  - ▣ Er ist als uneingeschränkter Erbe unbeschränkt Verfügungsbefugt.
  - ▣ Einheitliche Weitervererbung durch Erben

**= Einheitslösung**

# Vorerbe

- **Bestimmung als Vorerbe**
  - Wird der überlebende Erbe im Testament als Vorerbe bezeichnet, so kann er über den Nachlass nur beschränkt verfügen
  - Er kann Grundbesitz nicht einfach verkaufen oder belasten
  - Die Kinder erben als Nacherben vom verstorbenen Elternteil
  - Ererbtes und eigenes Vermögen bleibt getrennt!

**= Trennungslösung**

# Vor-/Nacherbschaft

- Die gesetzliche Regelung gibt dem Vorerben auf:
  - ▣ Grundvermögen nicht zu verkaufen, belasten, verschenken
  - ▣ sonstiges Vermögen nicht zu verschenken
  
- Der befreite Vorerbe darf das Vermögen zwar veräußern, aber nicht verschenken. Diese Befreiung muss sich aber entweder explizit aus dem Testamentsinhalt ergeben.
  
- Die Vorerbenstellung ist eine Beschränkung und wird daher von Amts wegen im Grundbuch eingetragen.



5.

# Testamentsvollstreckung

# Testamentsvollstreckung

- **Abwicklungsvollstreckung**
  - Testamentsvollstrecker verteilt Vermögen gemäß Testament
  - Vermeidung von Streitigkeiten
  
- **Verwaltungsvollstreckung**
  - Dauertestamentsvollstreckung
  - ist auf die Verwaltung des Vermögens gerichtet
  - Verfügungsbeschränkung zu Lasten der Erben
  - Zwangsvollstreckungsschutz

6.

# Das Unternehmertestament

# Unternehmertestament



- Das Testament verhindert eine Erbengemeinschaft und die damit verbundenen Streitigkeiten im Unternehmen
- Regelungen im Gesellschaftsvertrag sind vorrangig
- Widersprüche vermeiden

# Unternehmertestament

- Bei der Verteilung des Vermögens im Testament ist Vorsicht geboten:
- Beispiel: „Mein Sohn Franz erhält mein Einzelunternehmen und meine Tochter Helga erhält das Betriebsgebäude, in dem das Einzelunternehmen tätig ist.“
  - ▣ Betriebsgebäude wird mit dem Tod des Erblassers steuerliches Privatvermögen
  - ▣ Entnahme aus dem Betriebsvermögen führt zur Besteuerung der stillen Reserven!!!

7.

## Auslandsvermögen/ EU-Erbrechtsreform

# Auslandsvermögen



- Bei Vermögen im Ausland ist sehr intensive Beratung notwendig wegen
  - ▣ ausländischer Schenkung- und Erbschaftsteuer
  - ▣ Gültigkeit eines deutschen Testaments im Ausland
  - ▣ Gültigkeit einer deutschen Vollmacht im Ausland

# EU-Erbrechtsreform

- bisher: Anknüpfungspunkt Staatsangehörigkeit bzw. Belegenheitsstaat des Grundvermögens
- ab 17.08.2015:
  - ▣ Abhängigkeit vom Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt
  - ▣ Problem:
    - einige EU-Staaten haben völlig anderes Erbrecht
    - Bsp.: Spanien und Italien kennen kein Ehegattentestament
  - ▣ Empfehlung: Erbrechtswahl im Testament
    - Wahl des Rechts des Wohnsitzes oder der Staatsangehörigkeit



8.

# Einkommensteuer des Verstorbenen

# Einkommensteuer des Verstorbenen

- Der Erbe ist Rechtsnachfolger des Verstorbenen
- Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung geht auf Erbe über
- bei bisher nicht erklärten (Auslands-)Einkünften des Verstorbenen besteht **Nacherklärungspflicht** für den Erben
  - ▣ **Steuerhinterziehung bei Unterlassen!!!**
- ESt-Schulden vermindern Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer

9.

# Testament und Erbschaftsteuer

# Grundzüge der Erbschaftsteuer

- Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten unterliegt der Schenkungsteuer
- Vermögensübergang beim Tod unterliegt der Erbschaftsteuer
- Schenkung- und Erbschaftsteuer sind identisch
- Vermögen wird bewertet nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes bzw. des Erbschaftsteuergesetzes

## **Achtung!**

- ▣ sehr oft Abweichung von den realen Werten

# Steuerklassen

Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
<ol style="list-style-type: none"><li>1. Ehegatte und Lebenspartner</li><li>2. Kinder, <u>Stiefkinder</u></li><li>3. Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder</li><li>4. Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören</li><li>2. Geschwister</li><li>3. Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern</li><li>4. Stiefeltern</li><li>5. Schwiegerkinder</li><li>6. Schwiegereltern</li><li>7. geschiedene Ehegatten und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen</li><li><b>2. Lebensgefährte!!!</b></li></ol>

# Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuerklassen		
	I Ehegatte, Kinder, Enkel	II Nichte, Nefte, Geschwister	III übrige Erwerber, Lebensgefährte
75.000	7 %	15 %	30 %
300.000	11 %	20 %	30 %
600.000	15 %	25 %	30 %
6.000.000	19 %	30 %	30 %
13.000.000	23 %	35 %	50 %
26.000.000	27 %	40 %	50 %
und darüber	30 %	43 %	50 %

Achtung: Lebensgefährte **Eingangssteuersatz 30 %!!**

# Freibeträge

<b>Erwerber</b>	<b>Betrag</b>
Ehegatten	500.000
Lebenspartner (gleichgeschlechtlich)	500.000
Versorgungsfreibetrag Ehegatte (nur ErbSt)	256.000
Kinder	400.000
Kinder verstorbener Kinder	400.000
Enkelkinder	200.000
Urenkel	100.000
Neffe/Nichte	20.000
Lebensgefährte	20.000

bei Schenkungen alle 10 Jahre neuer Freibetrag

# Vermeidung der Erbschaftsteuer



- Übertragung des Vermögens mit „warmen Händen“
- Nutzung der Freibeträge bei Schenkungen im Zehnjahreszeitraum
- Steuerbefreites Familienwohnheim für Ehegatte bzw. Kinder



10.

## Zehn Gebote

# Zehn Gebote

1. Ein Testament verhindert:
  - ▣ dass die **falschen** Personen Ihr Vermögen erben
  - ▣ Erbgemeinschaften und
  - ▣ Streitigkeiten
2. Das Testament muss vollständig handschriftlich verfasst sein!
  - ▣ (Ausnahme: notarielle Beurkundung)

# Zehn Gebote

## 3. gerechte Aufteilung des Vermögens

- ▣ an bestimmte Personen:
  - mit Vermächtnis oder
  - durch Teilungsanordnung
- ▣ steuerliche Aspekte bedenken!

## 4. Trennung zwischen Erben und Vermächtnisnehmern

- ▣ Erbe = Rechtsnachfolger
- ▣ Vermächtnisnehmer = Recht auf bestimmtes Vermögen

# Zehn Gebote

## 5. Pflichtteile bedenken

- ▣ ein Ausschluss der gesetzlichen pflichtteilsberechtigten Erben (Ehegatte und Kinder bzw. Eltern) kann zu
  - Streitigkeiten und
  - Liquiditätsproblemen führen.

## 6. Bestimmung von Ersatzerben

- ▣ vorheriges Versterben der gewünschten Erben kann zu „ungewollten“ Ersatzerben führen
- ▣ Benennung im Testament schützt

# Zehn Gebote

## 7. Auslandsvermögen

- ▣ rechtliche und
- ▣ steuerliche Beratung notwendig

## 8. Anordnung der Testamentsvollstreckung

- ▣ vermeidet Streitigkeiten und
- ▣ Gefährdung des Vermögens
- ▣ Schutz von Problemkindern

# Zehn Gebote

9. bereits mit „warmen“ statt nur mit „kalten“ Händen geben
  - ▣ gewollte Erben werden bereits früher bedacht
  - ▣ spart Erbschaftsteuer
  
10. Jährliche Überprüfung des Testaments
  - ▣ Ist Ihr Wille noch immer Ihr Wille?
  - ▣ Hat sich die familiäre Situation geändert?
  - ▣ Passt mein Wille zur aktuellen Erbschaftsteuer?

# Weitere Fragen?



**Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit.**